

Richtlinien

der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz über die Vergabe von Landesmitteln zur Förderung des freiwilligen / ehrenamtlichen Engagements im sozialen Bereich

Präambel

Das soziale Ehrenamt bzw. das freiwillige bürgerschaftliche Engagement im sozialen Bereich ist konstitutives Merkmal der Freien Wohlfahrtspflege und unverzichtbares Element eines demokratischen und sozialen Gemeinwesens. Ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement ist ein Weg zur aktiven Demokratie und ein Zeichen der Solidarität mit denen, die in irgendeiner Weise Hilfe oder Rat benötigen. Es ergänzt die öffentlichen sozialstaatlichen Leistungen mit Hilfe originärer bürgerschaftlicher Ressourcen und arbeitet in partnerschaftlicher Weise mit hauptamtlichen Kräften zusammen.

Zur Absicherung und Unterstützung dieser sozialen Zwecke fördert das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Maßnahmen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen zur Initiierung, Begleitung und Weiterentwicklung des freiwilligen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern im sozialen Bereich.

Diese Richtlinien greifen dabei auch die Veränderungen, die in den letzten Jahren im Bereich des sozialen Ehrenamtes stattgefunden haben auf (Pluralisierung, Verjüngung, zeitliche Dynamisierung usw.).

1. Ziele der geförderten Maßnahmen

- 1.1 Die geförderten Maßnahmen sollen das freiwillige bürgerschaftliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern auf den sozialen Arbeitsfeldern der Freien Wohlfahrtspflege initiieren, begleiten, qualifizieren und stabilisieren.

Dies umfasst sowohl modellhafte und befristete Projekte als auch die Projektförderung von dauerhaft angelegten oder wiederkehrende Maßnahmen, insbesondere die regelmäßige Durchführung von Schulungen und Informationsveranstaltungen zur

Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sozialen Bereich.

- 1.2 Der Förderbereich erstreckt sich auf die Felder der sozialen Dienste bzw. der sozialen Hilfen und wird jeweils im Bewilligungsbescheid an die LIGA konkretisiert. Die Förderschwerpunkte haben die Stärkung des ehrenamtlichen Engagements zum Ziel und zwar im Sinne der Ziffer 1.1 bei
- den ambulanten sozialen Pflege- und Betreuungsdiensten,
 - der mobilen Betreuung älterer und behinderter Menschen und
 - sonstigen sozial benachteiligten Personengruppen.

2. Förderungsfähige Ausgaben

Die förderungsfähigen Ausgaben können jeweils mit bis zu 50 % bezuschusst werden. Hierzu zählen insbesondere:

Angemessene Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen und Projekten der Gewinnung, Begleitung (Schulung, Weiterbildung, Supervision) und Förderung ehrenamtlichen Engagements, unter anderem für den Einsatz von Referentinnen / Referenten, Schulungsmaterial oder Geräten sowie Mietaufwendungen für Tagungsräumlichkeiten.

Auslagenersatz für Maßnahmen zur Anerkennung und Würdigung des Ehrenamtes, z.B. für die Ausrichtung von Helferfesten und ähnliche Aktivitäten,

Auslagenersatz für Öffentlichkeitsarbeit,

Ausgaben für erforderliche Versicherungen ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer,

Auslagenersatz für Sachausgaben ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer wie Porto, Kommunikation, Büromaterial oder Fahrtkosten.

Kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) sind nicht förderfähig.

Der Träger von Schulungsmaßnahmen kann von den Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmern eine Teilnehmergebühr erheben. Die Teilnehmergebühr ist so zu bemessen, dass sie nicht die Teilnahmebereitschaft der Mitbürgerinnen und Mitbürger an den Maßnahmen beeinträchtigt.

3. Bewilligungs- und Nachweisverfahren

- 3.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit oder eine vom Ministerium bestimmte Behörde des nachgeordneten Geschäftsbereichs. Im Sinne der in der Präambel und unter Ziffer 1 formulierten Ziele sollen die „Schulungsmaßnahmen Ehrenamt“ und die übrigen „Ehrenamtlichen Hilfen“ in einem einheitlichen Verfahren gefördert und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen von der LIGA nachgewiesen werden.
- 3.2 Die Bewilligung der Mittel zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Wohlfahrtspflege erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel grundsätzlich auf einen formlosen Antrag der LIGA an die Bewilligungsbehörde, sobald die Verwendungsnachweise über die Fördermittel des Vorjahres ordnungsgemäß vorgelegt und belegt sind. Die Verwendungsnachweise des Vorjahres werden bis zum 30. Mai des laufenden Jahres von der LIGA-Geschäftsstelle zusammen gefasst und an die Bewilligungsbehörde weiter gegeben. Die der LIGA bewilligten Mittel werden an die LIGA-Verbände zur zweckentsprechenden Verwendung nach einem intern vereinbarten Schlüssel überwiesen. Eines weiteren Antrags hierzu an die Geschäftsstelle bedarf es nicht. Die LIGA-Geschäftsstelle stellt sicher, dass die Letztempfänger der Zuwendung die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsbescheides anerkennen und beachten.
- 3.3 Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach dem in den Ziffern 3.1 und 3.2 dargestellten Verfahren und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel grundsätzlich als Anteilsfinanzierung. Die Mittel dürfen anteilig nur bis zu 50 % zu den Ausgaben der förderungsfähigen Maßnahmen unter Ziffer 2 verwendet werden. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis auf der Grundlage des beiliegenden Musterformblattes.
- Der Sachbericht muss insbesondere darüber Aufschluss geben, welche Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung nach 1.1 durchgeführt wurden.
- 3.5 Die Ausgabenbelege sind als prüffähige Unterlagen bei dem Verband, der die Zuwendung als Endempfänger erhalten hat, 5 Jahre aufzubewahren.

4. Sonstiges

- 4.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für den gleichen Verwendungszweck Mittel aus dem Landeshaushalt im Rahmen der Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit auf einen Projekteinzelantrag bewilligt wurden.
- 4.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die in Anlehnung an ein gewerbliches Unternehmen veranstaltet werden oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen oder Leistungssportlichen Charakter haben.
- 4.3 Generell werden Einzelmaßnahmen zur Aktivierung und Stützung des ehrenamtlichen Engagements von Bürgerinnen und Bürgern in Rheinland-Pfalz gefördert. Die Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern aus anderen Bundesländern an Maßnahmen ist ausnahmsweise förderunschädlich, wenn diese überwiegend von rheinland-pfälzischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern tatsächlich besucht worden sind.
- 4.4 Die Förderung ehrenamtlichen Engagements ist dann ebenfalls ausgeschlossen, soweit die Träger der Maßnahmen durch die Erhebung kostendeckender Beiträge einen Kostenausgleich erhalten.

01. Januar 2005